

Soja: Qualitätssicherungskonzept für die Ernte 2011

1. Vorwort - Allgemeines

Swiss granum hat ein für die Ölwerke und die Mischfutterindustrie bestimmtes Qualitätssicherungskonzept für inländisches Soja erarbeitet. Dabei geht es darum, einerseits den Anforderungen des Marktes und der Konsumenten, welche gentechnisch veränderten Organismen sehr kritisch gegenüber stehen, gerecht zu werden und andererseits der Sorgfaltspflicht nachzukommen. Das entwickelte Konzept beachtet namentlich die möglichen Saatgutimporte und die verschiedenen Übernahmeverträge. Jeder Beteiligte der Branche bewahrt die Belege und Dokumente mindestens drei Jahre sorgfältig auf.

Die Marktteilnehmer richten ihre Aktivitäten auf die Umsetzung der nachstehenden Zielsetzungen aus.

2. Ziele

Das Qualitätssicherungskonzept verfolgt vorwiegend folgende Ziele:

- a) Mittels geeigneten Massnahmen wird sichergestellt, dass die in die Verarbeitungsbetriebe gelieferte inländische Sojabohnen nur aus nicht GVO-Sorten, sowie aus kontrollierter Produktion stamm.
- b) Alle nötigen Massnahmen zum Schutz unseres Gebietes vor gentechnisch verändertem Soja sollen getroffen werden.
- c) Die Partner der Branche müssen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen.
- d) Die Käufer sollen Vertrauen in die inländischen Soja-Produkte haben.
- e) Die getroffenen Massnahmen sollen den inländischen Produkten einen Mehrwert sichern.

3. GVO: Minimale Qualitätsanforderungen und Gesetzesgrundlagen

Die minimalen Anforderungen an den üblichen Qualitätskriterien finden sich in den Übernahmbedingungen von swiss granum (www.swissgranum.ch) und im Futtermittelbuch (FMBV 916.307.1).

In der Saatgutverordnung (SR 916.151) werden die Pflichten der Personen, die GVO-freies Saatgut auf den Markt bringen (Sorgfaltspflicht), die Liste der als Verunreinigung zugelassenen GVO und der jeweilige Toleranzwert festgehalten.

Bei Sojasaatgut wird nur eine Verunreinigung mit der Sojasorte "Roundup-Ready" (GTS-Soja) mit einem Toleranzwert von max. 0,5 % zugelassen. Bei allen anderen GVO-Verunreinigungen gilt die Nulltoleranz.

In der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02) und in der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (SR 916.307) werden die Listen der in diesen Sektoren zugelassenen GVO sowie die geltenden Deklarationswerte festgehalten.

Weitere Informationen zu den Gesetzesgrundlagen finden Sie im Anhang zum « QS Konzept – Ölsaaten » von swiss granum. Der Anhang bildet integrierender Bestandteil des QS-Konzeptes.

4. Qualitätskonzept – Massnahmen

4.1 Bundesbehörden

Aufgrund der Rechtsgrundlagen verpflichten sich die Bundesbehörden insbesondere folgende Massnahmen umzusetzen:

a) In bezug auf das Saatgut:

- Die Importeure (im Besitz einer Generaleinfuhrbewilligung) melden dem Bundesamt für Landwirtschaft alle importierten Posten (Produktionsland, Spezies, Sorte, Postennummer, importierte Menge pro Posten). Die Postennummer soll bei Bedarf helfen, den Lieferanten, den oder die Produzenten des Saatgutes und die Produktionsregion ausfindig zu machen.
- Stichproben der importierten Posten bei den Importeuren zu entnehmen.
- Der Verkauf eines einer Kontrolle unterliegenden Saatgutpostens ist untersagt, solange die Resultate der Kontrolle nicht bekannt sind.
- Die bei der GVO-Analyse positiv getesteten Posten (Nachweis einer nicht bewilligten GVO-Verunreinigung) werden aus dem Verkehr gezogen.
- Die Importeure werden auf ihre Sorgfaltspflicht aufmerksam gemacht, insbesondere was ihre Beschaffungsquelle betrifft.
- Einsichtsrecht in alle für die Qualitätssicherung getroffenen Massnahmen.
- Die Personen, welche zum Verkauf an Dritte gentechnisch nicht verändertes Material importieren, müssen über ein diesem Zweck angemessenes Qualitätssicherungskonzept verfügen.

b) In bezug auf die Futtermittel:

- Durch Stichproben werden die inländischen Sojanebenprodukte auf GVO geprüft.

4.2. Saatgutimporteure und inländische Vermehrungsorganisationen

Die Importeure und die Vermehrungsorganisationen verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen:

- Sie verlangen von ihren Lieferanten:
 - a) dass das gelieferte Saatgut in einer Region produziert wurde, in welcher keine GVO beinhaltenden Sorten angebaut werden;
 - b) dass das gelieferte Saatgut zertifiziert ist (Annerkennungsetikette, welche jederzeit ermöglicht, die Herkunft des Produktes zurückzuverfolgen);
 - c) dass ein aufgrund von Kontrollen ausgestelltes Zertifikat versichert, dass beim untersuchten Saatgutposten kein GVO-Soja nachgewiesen werden konnte;
 - d) dass das Saatgut in seiner Originalverpackung verkauft wird. Musste das Produkt allenfalls neu verpackt werden, muss angegeben werden, wann und von wem.
- Sie melden dem Bundesamt für Landwirtschaft alle importierten Posten mit obenerwähnten, von den Bundesbehörden verlangten Angaben.
- Sie lassen die eingeführte Posten stichprobenweise durch akkreditierte Laboratorien testen.
- Sie teilen die Ergebnisse der durch akkreditierte Laboratorien durchgeführten Analysen deren Käufer auf Verlangen mit
- Sie verkaufen das Saatgut nur in seiner Originalverpackung
- Sie vermerken auf den Rechnungen die Postennummer (n).

4.3 Saatgutwiederverkäufer

Die Saatgutwiederverkäufer verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen:

- Nur Saatgut verkaufen, welches bei Importeuren gekauft wurde, die über ein anerkanntes Qualitätssicherungskonzept verfügen und die auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung die Postennummern angeben.
- Das Saatgut in seiner Originalverpackung verkaufen
- Auf der Rechnungen die entsprechenden Postennummern angeben.

4.4 Landwirte

Die Landwirte verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen:

- nur Sorten säen, die auf der „empfohlenen Sortenliste“ der swiss granum aufgeführt sind
- Ihr Saatgut nur bei Wiederverkäufern kaufen, die ihrerseits garantieren, dass sie es von einem Importeur bezogen haben, der über ein anerkanntes Qualitätssicherungskonzept verfügt und die auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung die Postennummern angeben.
- Folgende Angaben an den Sojaabnehmer (Sammelstelle, usw) mit dem Zuteilungsformular liefern:
 - a) die gesäte Sorte
 - b) die Nummer des (der) Postens (n)
 - c) der Saatgutlieferant

4.5 Sammelstellen – Abnehmer

Die Sammelstellen oder andere Abnehmer verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen:

- Das für die Verarbeitungsbetriebe bestimmte Soja nur von Produzenten zu übernehmen, die das im Auftrag des SGPV von der Agrosolution versandte Zuteilungsformular unterschrieben und geliefert haben.
- Nur Sorten kaufen / abnehmen, die auf der „empfohlenen Sortenliste“ der swiss granum aufgeführt sind .
- Aus jeder Lieferung der Produzenten eine repräsentative Probe entnehmen, die maximal während einem Jahr nach der Lieferung in geeignetem Zustand aufbewahrt wird oder bis zur Verarbeitung des Produktes und zur Kenntnisnahme der von den Verarbeitern und Verbrauchern durchgeführten Kontrollergebnisse.
- Am Ende der Ernte ein repräsentatives Durchschnittsmuster der Lieferungen (gilt für max. 500 Tonnen) entnehmen. Die Sammelstellen, welche nur kleine Mengen entgegennehmen, können bis zu einer maximalen Übernahme von 500 t gemeinsam ein regionales Durchschnittsmuster bilden. Die Kontrollen der vor dem Ende der Ernte eingetroffenen Lieferungen erfolgen in Absprache zwischen den Kontraktpartnern.
- Den Kontraktpartnern die Liste ihrer Lieferanten wenn nötig zur Verfügung zu stellen.
- Ein repräsentatives Rückstellmuster von jeder Lieferung an die Verarbeitungsbetriebe erstellen.
- Ihre repräsentativen Durchschnittsmuster durch akkreditierte Laboratorien untersuchen zu lassen und den Käufern die Resultate mitzuteilen.

- Die Zuteilungsformulare mit den unter Punkt 4.4 erwähnten Angaben aufbewahren. Diese Formulare dienen, dank der Angabe des Lieferanten und der Postnummern, dem Nachweis der Herkunft des Produktes.

4.6 Ölwerke und weitere Sojaverarbeiter

Die Ölwerke verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen:

- Nur Soja bei Sammelstellen / Lieferanten kaufen, welche ihre Sorgfaltspflicht gemäss oben erwähnten Angaben einhalten.
- Monatlich Analysen der durchschnittlichen Proben von allen Lieferanten zu machen.
- Den Kontraktpartnern wenn nötig die Liste ihrer Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
- Aus jeder Charge eine Probe entnehmen, welche bis zum Verkauf des Produktes und bis die Analyseergebnisse bekannt sind, gelagert wird.
- Bei Importen von Sojabohnen und Sojaderivaten (z.B.: Rohöl, Raffinat), wird über ein geeignetes Qualitätssicherungskonzept sichergestellt und aufgezeigt, welchen GVO-Status importierte Sojaprodukte in die Verarbeitung des eigenen Betriebes haben.

4.7 Futtermittelfabrikanten

Die Futtermittelfabrikanten verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen:

- Sie kaufen im Inland produzierten Sojakuchen nur bei Verarbeitungsbetriebe sowie Sojabohnen bei Sammelstellen und Händlern, welche die Sorgfaltspflicht gemäss den erwähnten Angaben einhalten.
- Sie verlangen von diesen Lieferanten eine Bestätigung, dass gelieferte Produkte aus Sojabohnen stammen, die den Anforderungen des vorliegenden Qualitätssicherungskonzeptes erfüllen.
- Sie prüfen die Lieferungen von inländischem Sojakuchen stichprobenweise
- Bei Importen von Sojabohnen und Sojaderivaten (z.B.: Sojaschrot, Sojakuchen, Sojaöl roh), wird über ein geeignetes Qualitätssicherungskonzept sichergestellt und aufgezeigt, welchen GVO-Status importierte Sojaprodukte in die Verarbeitung des eigenen Betriebes haben.

5. Vorgehen

Die Marktpartner integrieren die getroffenen Massnahmen in ihre Qualitätssicherungskonzepte. Die Kommission Ölsaaten der swiss granum befasst sich einmal pro Kampagne mit der Praktikabilität und Erfolgskontrolle dieses Qualitätssicherungskonzeptes, wie z.B. Umsetzung, Kontrollresultate, Anpassungen, etc. Sollten Fälle von GVO-positivem Soja bei Saatgut über dem Toleranzwert und bei Erntegut über der Deklarationslimite auftreten, werden diese von einem Krisenstab, welcher sofort zusammengestellt würde, behandelt. Dieser Krisenstab ist zuständig für die Kommunikation und er definiert die notwendigen Massnahmen wie auch deren Umsetzung. Die Partner sind angehalten, allfällige GVO-positive Fälle (> Toleranzwert resp. Deklarationslimite) sofort dem Sekretariat von swiss granum zu melden (Tel. 031 385 72 72).

Bern, März 2011